

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Hochschule Merseburg</b>			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	<b>Green Engineering – Gestaltung nachhaltiger Prozesse</b>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	<b>B.Eng. / Bachelor of Engineering</b>			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	<b>7</b>			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	<b>210</b>			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	<b>01.10.2017</b>			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	<b>30 / Jahr</b>			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	<b>15 / Jahr</b>			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	<b>-</b>			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	30.06.2020

### **Ergebnisse auf einen Blick**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

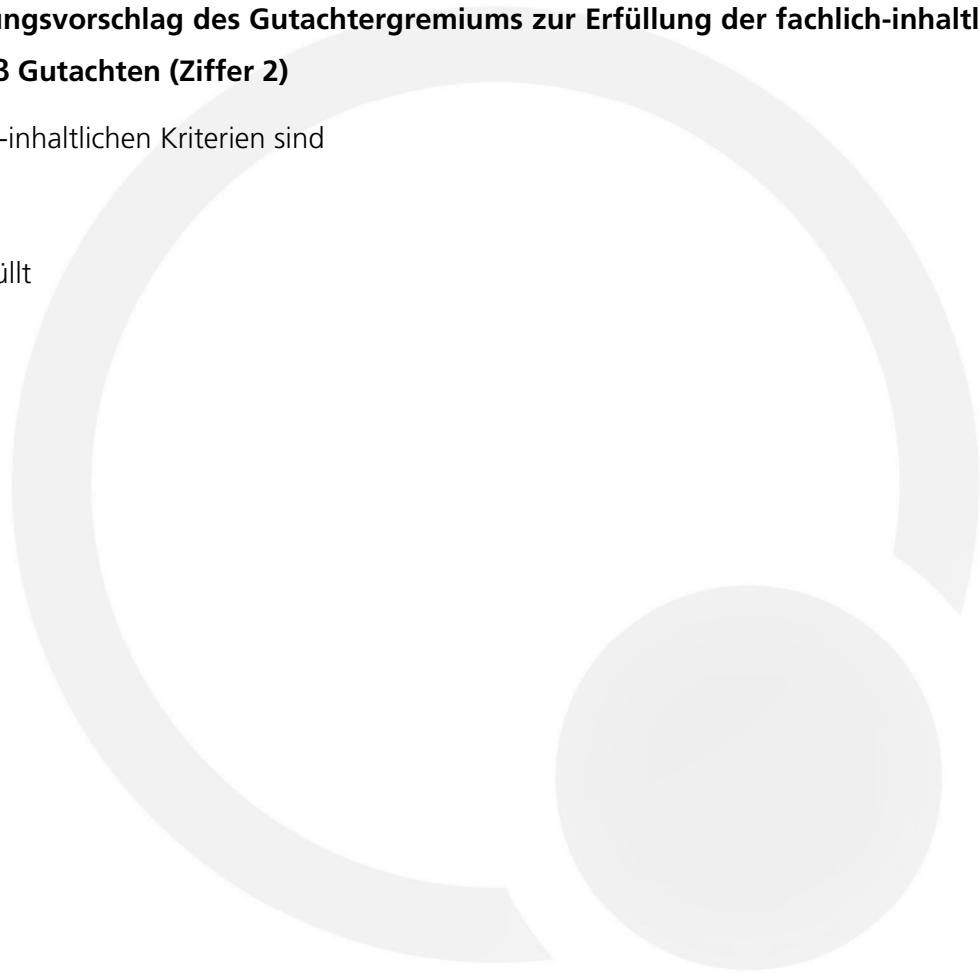
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



### **Kurzprofil des Studiengangs**

Der Studiengang „Green Engineering – Gestaltung nachhaltiger Prozesse“ (B.Eng.) leitet sich nach Angaben der Hochschule von ihrem Gründungsauftrag ab. Er geht aus Kernelementen der Studiengänge „Chemie- und Umwelttechnik“ (B.Eng.) und „Automatisierungstechnik/Informationstechnik“ (B.Eng.) hervor und soll die Ausbildung von Fachkräften für die chemische Industrie und für die Branchen der Umwelttechnik in Mitteldeutschland prägen. Besonderen Wert wird dabei auf die Gestaltung nachhaltiger Prozesse gelegt.

Gesellschaftlich stellt sich der Studiengang den aktuellen Herausforderungen: Klimawandel und die Verknappung von Ressourcen erfordern eine neue Ausrichtung der Stoffwirtschaft. Wird bisher vor allem auf fossile Rohstoffe gesetzt, müssen in Zukunft verstärkt regenerative Ressourcen eingesetzt und Abfälle wiederverwertet werden. Darüber hinaus müssen die stofflichen Umwandlungsprozesse ressourceneffizient und auf die energetischen Herausforderungen hin angepasst werden. Für die Chemie-Branche in Mitteldeutschland und bundesweit zeichnet sich damit ein erheblicher Bedarf der Industrie an Ingenieurinnen und Ingenieuren ab, die in der Lage sind, diesen Strukturwandel sowie den Übergang in eine nachhaltige Gesellschaft zu gestalten. Dazu ist sektorenübergreifendes Wissen notwendig. Die Hochschule Merseburg reagiert mit dem Studiengang „Green Engineering – Gestaltung nachhaltiger Prozesse“ (B.Eng.) auf diese Nachfrage.

Den Studierenden werden die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt, dass sie zu ingenieurwissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Absolventinnen und Absolventen können dabei auf grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Ingenieurwissenschaften (Verfahrenstechnik, Elektrotechnik, Automatisierungstechnik, Umwelttechnik), aus der Chemie und aus anderen Naturwissenschaften zurückgreifen, die zu einem ersten, berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen. Sie haben die Fähigkeit, erworbenes Wissen berufsfeldspezifisch anzuwenden und selbstständig zu erweitern.

Der Studiengang „Green Engineering – Gestaltung nachhaltiger Prozesse“ (B.Eng.) spricht Studieninteressierte mit Allgemeiner Hochschulreife an, die Interesse an der Entwicklung nachhaltiger Verfahren und Herstellungsmethoden im naturwissenschaftlichen und ingenieurtechnischen Kontext haben.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Der Studiengang Green Engineering – Gestaltung nachhaltiger Prozesse (B.Eng.) ist insgesamt ein positiv zu bewertender Studiengang, der auch von dem Engagement der Lehrenden getragen wird. Sein Profil zeichnet sich durch die interdisziplinäre Ausrichtung vieler Veranstaltungen aus. Die Ressourcenausstattung ist gut und es zeigen sich nur kleinere Optimierungsmöglichkeiten (Persönlichkeitsentwicklung, Anzahl des nichtwissenschaftlichen Personals).



## **Inhalt**

<b>Ergebnisse auf einen Blick .....</b>	<b>2</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs .....</b>	<b>3</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....</b>	<b>4</b>
<b>Inhalt .....</b>	<b>5</b>
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....</b>	<b>7</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	9
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	10
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) .....	10
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>11</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung .....	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	14
2.2.1 Curriculum .....	14
2.2.2 Mobilität .....	16
2.2.3 Personelle Ausstattung .....	17
2.2.4 Ressourcenausstattung.....	19
2.2.5 Prüfungssystem .....	20
2.2.6 Studierbarkeit.....	21
2.2.7 Besonderer Profilanspruch .....	23
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	23
2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen	24
2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen .....	24
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	24
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	26
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....	27
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	27
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	27
2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) .....	27
<b>III Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>28</b>
1 Allgemeine Hinweise .....	28
2 Rechtliche Grundlagen.....	28
3 Gutachtergruppe .....	28
<b>IV Datenblatt.....</b>	<b>28</b>

1	Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung .....	28
2	Daten zur Akkreditierung.....	29
<b>Glossar.....</b>		<b>30</b>
<b>Anhang.....</b>		<b>31</b>



## **I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang „Green Engineering – Gestaltung nachhaltiger Prozesse“ (B.Eng.) weist ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil auf und hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Er umfasst insgesamt 210 ECTS-Punkte.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Der Studiengang „Green Engineering – Gestaltung nachhaltiger Prozesse“ (B.Eng.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von 13 Wochen (vgl. Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg) ein Problem aus dem Bereich des Studienfaches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Für den Studiengang „Green Engineering – Gestaltung nachhaltiger Prozesse“ (B.Eng.) bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus § 27 des HSG

LSA. Weitere Regelungen wurden in § 5 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg getroffen („Zum Bachelorstudiengang wird zugelassen, wer über die in § 27 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt, dazu zählen u. a. die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife.“ Den Zugang für Studieninteressierte ohne Hochschulzugangsberechtigung regelt die Prüfungsordnung zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung.

Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber können die notwendigen Deutschkenntnisse gemäß der Satzung zur Regelung des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen an der Hochschule Merseburg nachweisen. Eine weitere Form der Zulassung ist in Verträgen mit anderen Einrichtungen geregelt, z. B. mit der JTUT Jiangsu Teachers University in Changzhou, China.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Green Engineering – Gestaltung nachhaltiger Prozesse“ (B.Eng.) erwerben aufgrund der fachlichen Ausrichtung des Studiengangs den akademischen Grad Bachelor of Engineering (B.Eng.). Neben dem Bachelorzeugnis wird ein Diploma Supplement mit detaillierten Auskünften über das Studium in englischer Sprache ausgestellt.

Ein Diploma Supplement, das sich an der aktuellen Vorlage der HRK orientiert sich, wurde nachgereicht.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **5 Modularisierung (§ 7 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)



## **Dokumentation/Bewertung**

Der Studiengang ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. In der Regel werden 5 ECTS-Punkte vergeben. Im Wahlbereich werden gelegentlich 2,5 ECTS-Punkte vergeben (halbes Wahlpflichtfach). Das Modul Industrieprojekt weist 4 ECTS-Punkte auf. Hier wird die Credit- und Notenvergabe auf einen Praktikumsbericht mit Verteidigung geregelt und muss als Ergänzung zu dem unbenoteten Betriebspraktikum (12 ECTS-Punkte) gesehen werden.

Jedes Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden. Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen, abhängig gemacht werden. Bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls wird eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten erworben. Im Modulhandbuch sind alle Details zu den Lehrinhalten, Lehrformen, Lernzielen und Kompetenzen, den Modulbeauftragten und den Lehrenden sowie den Prüfungsmodalitäten festgehalten.

Darüber hinaus enthalten die Modulbeschreibungen Informationen zur Dauer und Häufigkeit des Angebotes der Module, zum Arbeitsaufwand (Workload, Kontaktzeit, Selbststudium) sowie Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS-Punkte).

In § 17 Abs. 6 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg wird die Ausweisung der relativen ECTS-Note geregelt. Diese gibt die Position der individuellen Abschlussnote des Studierenden innerhalb des Studiengangs in Form eines Rankings an und soll helfen, die Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen im internationalen Kontext zu erhöhen. Die relative Note wird in Anlehnung an den im ECTS Users' Guide vorgeschlagenen Grading table ausgewiesen und bildet die Notenverteilung innerhalb des Studiengangs ab. Die relative Note wird ab 30 Absolventinnen bzw. Absolventen ausgewiesen. Die Ausweisung erfolgt im Diploma Supplement.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

## **Dokumentation/Bewertung**

Die Leistungspunktvergabe ist in Anlage 2 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg geregelt. Der Studiengang ist gemäß dem ECTS Users Guide

angelegt und setzt insbesondere die dort beschriebenen Regeln für die studentische Arbeitsbelastung (Workload) um. Ein ECTS-Punkt entspricht gemäß § 7 Abs. 4 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg einer Arbeitsbelastung von „etwa 30 Stunden“. Die Angabe „etwa 30 Stunden“ ist in einer Änderungssatzung vom 9. Juni 2020 korrigiert worden. Die Anzahl der pro ECTS-Punkt veranschlagten Arbeitsstunden ist jetzt eindeutig definiert worden (§ 7 Abs. 4 Satz 5)

In einem Semester sind gemäß Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg 30 ECTS-Punkte zu erwerben. Damit ergibt sich eine Arbeitsbelastung der Studierenden von 900 Zeitstunden pro Semester bzw. 1.800 Zeitstunden in einem Studienjahr. In dem siebensemestrigen Studiengang „Green Engineering – Gestaltung nachhaltiger Prozesse“ (B.Eng.) sind insgesamt 210 ECTS-Punkte zu erwerben. Die Abschlussarbeit mit Kolloquium umfasst 14 ECTS-Punkte (12+2 ECTS-Punkte).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium erfüllt.

### **7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)**

(nicht einschlägig)

### **8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)**

(nicht einschlägig)

## **II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung**

Bei der Akkreditierung des Studiengangs „Green Engineering – Gestaltung nachhaltiger Prozesse“ (B.Eng.) handelt es sich um eine Erstakkreditierung. Einen Schwerpunkt oder Fokus auf besondere Themen hat es bei der Begutachtung nicht gegeben.



## 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Gemäß Anlage 1 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg ist das Ziel des Studiengangs in folgender Weise definiert:

„Klimawandel und die Verknappung von Ressourcen erfordern eine neue Ausrichtung der Stoffwirtschaft. Wird bisher vor allem auf fossile Rohstoffe gesetzt, so müssen in Zukunft verstärkt regenerative Ressourcen eingesetzt und Abfälle wiederverwertet werden. Darüber hinaus müssen die stofflichen Umwandlungsprozesse ressourceneffizient und auf die energetischen Herausforderungen angepasst werden. Das Ziel des Studiums ist, Studenten bedarfsorientiert und praxisgerecht auszubilden. Das Betätigungsfeld umfasst zum einen die chemische Industrie und Firmen der Umwelttechnik, wobei die Absolventen neue Impulse zur Erhöhung der Nachhaltigkeit einbringen. Zum anderen werden die Studierenden in die Lage versetzt, neue, nachhaltige Prozesse zu entwickeln und an der energetisch optimierten Automatisierung von Prozessen zu arbeiten. Darüber hinaus können die Absolventen in Planungsbüros und Behörden als technischer Experte bei der Erstellung von Lebenszyklusanalysen (Ökobilanzen) zur Verfügung stehen, sodass Vorhaben hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit objektiv beurteilt werden können. Das bedeutet, dass die Studierenden in die Lage versetzt werden, als Betriebsingenieur, als Ingenieur in der Projektierung von Anlagen und Prozessen sowie der Entwicklung zu arbeiten. Den Studierenden werden fachspezifische Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen vermittelt, so dass diese einen schnellen Einstieg in das Berufsleben finden und kompetent den gewählten Beruf ausüben können.“

Der Studiengang „Green Engineering – Gestaltung nachhaltiger Prozesse“ ist ein grundständiger Bachelorstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Engineering, der einen ersten, berufsqualifizierenden Hochschulabschluss darstellt. Den Studierenden werden auf einer fundierten ingenieurtechnisch-naturwissenschaftlicher Basis durch einen Brückenschlag zwischen verfahrenstechnischem Fachwissen und Fachwissen aus den Bereichen Automatisierungs-, Steuerungs- und Regelungstechnik die Fachkompetenzen vermittelt, um auf einer breiten und interdisziplinären Wissensgrundlage zur Entwicklung nachhaltigerer Prozesse in der Industrie beitragen zu können, wobei der Fokus auf die chemische und prozesstechnische Industrie gerichtet ist. Ergänzend dazu werden auch Kenntnisse und Methoden zur objektiven Bewertung der Vorhaben hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit vermittelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die in der Anlage 1 der der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Bachelorstudium Green Engineering an der Hochschule Merseburg Absatz formulierten Ziele stellen die übergeordnet angestrebten Qualifikationsziele transparent und sowohl für Studieninteressierte als auch Studierende in angemessenem Umfang dar, wobei eine detailliertere Definition der erreichbaren Qualifikation in Verbindung mit den im Modulhandbuch fixierten Lernzielen der einzelnen Module ermöglicht wird.

Die angestrebten Qualifikationsziele werden neben der Vermittlung von Fachwissen innerhalb der einzelnen Modulen erreicht, indem unter anderem beispielsweise projektbasierte Lernmethoden und moderner Simulationswerkzeuge in der IT in der Lehre eingesetzt werden. Fernerhin trägt auch der hohe Anteil an gut abgestimmten und stark anwendungsorientierten Labor-Praktika wesentlich zu einer bedarfsgerechten, berufsqualifizierenden Ausbildung der Studierenden bei. In den Praktika werden neben einer Vertiefung des Fachwissens insbesondere auch methodische Kompetenzen zur selbstständigen Lösung einschlägiger ingenieurtechnischer Problemstellungen und eine wissenschaftliche Arbeitsweise vermittelt. Einen besonderen und spezialisierten Baustein der methodischen Kompetenzen im Kontext der Studieninhalte und späteren Tätigkeitsfelder stellen auch die im Lehrangebot integrierten Methoden zur objektivierten, transparenten Bewertung der Strategien und Vorhaben zur Erhöhung der Nachhaltigkeit dar.

Die Kombination aus breitem, interdisziplinären Fachwissen und spezifischen, gut auf die fachlichen Inhalte abgestimmten, methodischen Kompetenzen qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen hervorragend für die spätere berufliche Tätigkeit im Zukunftsfeld des nachhaltigen Umbaus der Wirtschaft und eröffnet ihnen damit sehr vielfältige und zukunftsorientierte Optionen. Beispiele hierfür werden klar und schlüssig in der Studien- und Prüfungsordnung genannt, unter anderem im Behördenbereich, als Betriebsingenieur, Ingenieur in der Projektierung von Anlagen und Prozessen sowie deren Entwicklung. Zudem in Ingenieurbüros und Beratungsfirmen, die sich im Bereich der rapide steigenden Bedeutung der Nachhaltigkeit über ganze Prozessketten vom Rohstoff bis hin zum Endprodukt und dessen Recycling betätigen und für Kunden entsprechende Lösungen, Bewertungs- und Nachweismethoden anbieten.

Die übergeordneten Zielsetzungen und Inhalte des Studiengangs an sich adressieren eine Thematik mit aktuell sehr hoher gesellschaftlicher Relevanz. Eine darüberhinausgehende, spezifische Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden verbunden mit einer Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sind in den Zielen nicht weiter definiert. Angeführt wird, dass die Arbeit in Praktikumsgruppen zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden in Hinblick auf Teamfähigkeit beiträgt. Die darüber hinaus in den Modulhalten, wie in den Gesprächen mit Lehrenden und Programmverantwortlichen sowie Studierenden überzeugend dargestellt, stattfindende und auf unterschiedliche Weise umgesetzte Persönlichkeits-

entwicklung hinaus sollte aber sichtbarer und konkreter in den Lehrinhalten verankert und mit der fachlichen-methodischen Wissensvermittlung verknüpft werden. Dies würde sicherlich auch die Attraktivität des zukunftsorientierten Studiengangs für Studieninteressierte erhöhen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- *Es wird empfohlen, die Aspekte zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden sichtbarer und konkreter in den Lehrinhalten zu verankern.*

## **2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.1 Curriculum**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Der Bachelorstudiengang „Green Engineering – Gestaltung nachhaltiger Prozesse“ (B.Eng.) im Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften (INW) der Hochschule Merseburg ist ein interdisziplinärer, ingenieurwissenschaftlicher Studiengang, der Wissensgebiete der Stoffwandlung und der Energietechnik verknüpft. Er enthält nach Angaben der Hochschule einen Kern aus verfahrenstechnischen und elektrotechnischen Fächern.

Optional kann dem Studiengang das Orientierungssemester KOMPASS vorgeschaltet werden. Im 1. und 2. Semester (Orientierungsphase) werden mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagenfächer sowie erste fachspezifische Inhalte gelehrt. Im 3. Semester können je nach Neigung grundlegende Vertiefungskomplexe (Elektrotechnik, Verfahrenstechnik) gewählt werden. Im 5. Semester wird dann ein weiterer Vertiefungskomplex (Automatisierungstechnik, Prozesstechnik oder Umwelttechnik, Energietechnik) sowie ein Wahlpflichtkomplex gewählt. Das 7. Semester setzt sich aus den Modulen Betriebspraktikum (üblicherweise in einem externen Unternehmen absolviert), Industrieprojekt und Bachelorarbeit zusammen.

Für die Durchführung der Industrieprojekte wird eine gesonderte Ordnung durch den Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften erlassen, die der Gutachtergruppe vorliegt.

Die Modularisierung im Bachelorstudiengang ist so gewählt, dass Querverweise zwischen Modulen vermieden werden. Es ist deshalb möglich, die Module ab dem dritten Studiensemester gemäß Angebot und den jeweiligen Voraussetzungen der Module flexibel individuell zu studieren.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Aufbau des Studiengangs entspricht der bewährten, etablierten Struktur interdisziplinär geprägter technisch-naturwissenschaftlicher grundständiger Bachelorstudiengänge. Die Abfolge der Module ist so gewählt, dass zunächst mit mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern die notwendigen Kenntnisse vermittelt werden, um darauf im weiteren Studienverlauf eine zunehmend fachspezifischere Vertiefung erfolgt. Im Studienverlauf wird zunehmend auf eine Vernetzung des interdisziplinären Wissens und das Vermitteln von Zusammenhängen, Fertigkeiten und Kompetenzen Wert gelegt. Durch die beiden Vertiefungskomplexe und Wahlfachangebote können die Studierenden entsprechend ihren persönlichen Neigungen eigene Schwerpunkte setzen.

Die Inhalte der Module sind angemessen, um die für die Qualifikationsziele notwendige fachliche Breite zwischen Automatisierung und deren Einsatz in nachhaltigen Prozessen zur Stoffwandlung und -veredelung, sowie die Beurteilung der Nachhaltigkeit mit Hilfe von Lebenszyklusanalysen, zu vermitteln. Die Inhalte der Module sind durch laufende Überarbeitung und die Einbeziehung aktueller Forschungsarbeiten, die im Fachbereich im Kontext des Studiengangs durchgeführt werden, aktuell. Die in den Modulen eingesetzten Lehr- und Lernformen sind für naturwissenschaftlich-technische Studiengänge etabliert und durch die Verbindung von theoretischem Unterricht, Übungen und Labor-Praktika wird eine multivariante Wissensvermittlung und -vertiefung erreicht. Insbesondere durch die unmittelbare Anwendung des erworbenen Wissens auf praktische Aufgabenstellungen werden berufsqualifizierende methodische Kompetenzen zur selbstständigen Lösung ingenieurwissenschaftlicher Problemstellungen erlernt. In die Ausgestaltung der Lehre hinsichtlich der Lehr- und Lernformen werden die Studierenden im offenen Dialog, meist direkt zwischen dem jeweiligen Dozierenden und den Studierenden des Moduls, mit einbezogen. Die Gewichtung der praktischen Studienanteile und der Praxisphasen hinsichtlich der ECTS-Punkte ist sowohl hinsichtlich des Arbeitsaufwandes als auch der Gewichtung in Relation zu den theoretischen Lehrinhalten angemessen.

Die gemeinsame zeitliche Verortung des Betriebspraktikums und der Bachelorarbeit im 7. Semester bietet für die Studierenden eine große Flexibilität und beispielsweise die Möglichkeit, beides im gleichen Unternehmen in direkter zeitlicher Abfolge zu absolvieren.

Der Aufbau des Curriculums, die inhaltliche und methodische Ausrichtung einschließlich der eingesetzten Lehrformen erscheinen sehr gut geeignet, um die Qualifikationsziele des Studiengangs zu erreichen und gleichzeitig die Studierbarkeit sicherzustellen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2 Mobilität**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation**

Anerkennungsregeln gemäß Lissabon-Konvention sowie für außerhochschulische Leistungen sind in den Ordnungen der Hochschule verankert (insb. §12 RSPO). Die Hochschule bietet eine Auslandsstudienberatung, welche laut Auskunft der Studierenden die studentische Mobilität aktiv bewirbt. De facto beschränkt sich die Auslandsmobilität jedoch auf Incomings, insbesondere aus der VR China.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter stellen fest, dass die *Outgoing*-Mobilität zu anderen Hochschulen selbst für eine Hochschule mit stark regionalem Einzugsprofil zu gering ist. Gleichwohl erkennen Sie an, dass alle Befragten, auch die Studierenden, glaubhaft darlegen, dass die Hochschule aktiv auf den Mehrwert eines Auslandsaufenthaltes, hinweist. Beratungsangebote und Anerkennungsregeln sind ausreichend.

Im Selbstbericht empfiehlt die Hochschule das 7. Semester für ein Auslandsstudium, da hier keine Präsenzzeiten vorgesehen sein. Es könnte unterstellt werden, dass die Hochschule kein Interesse daran hat, dass Studierende Pflichtmodule an anderen Hochschulen ablegen – und somit ein veraltetes Bild von „Auslandsmobilität“ lebt. Das Gutachterteam kommt nach Sichtung der Unterlagen sowie der Vor-Ort-Begehung jedoch zu dem Schluss, dass dies nicht der Fall ist und die geringe Mobilität tatsächlich auf die Demographie der Studierenden zurückzuführen ist.

Als ersten Schritt zur Erhöhung der Auslandsmobilität bewerben derzeit die Lehrenden die Möglichkeit, das Praxisprojekt (7. Semester) im Ausland zu absolvieren. Dies wird als sinnvoller Kompromiss angesehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.



### 2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Entsprechend der Selbstdokumentation und Vor-Ort-Analyse wird konstatiert, dass die personellen Ressourcen des Studiengangs „Green Engineering – Gestaltung nachhaltiger Prozesse“ überwiegend von den Hochschullehrern des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften (FB INW) gestellt werden, da die meisten angebotenen Module auch in anderen Studiengängen angeboten werden. Die Erhöhung der Anfängerzahlen ist ein Grund für die Etablierung des neuen Studiengangs.

Es werden im Studiengang die nachfolgenden neuen Module zusätzlich angeboten:

- „Einführung in die Nachhaltigkeit“,
- „Nachhaltige Prozesse“,
- „Lebenszyklusanalyse“ und
- „Projektarbeit“.

Die zur Verfügung stehenden 21 Lehrenden aus dem Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften für den Studiengang „Green Engineering – Gestaltung nachhaltiger Prozesse“ sind aus dem Personalhandbuch der Hochschule Merseburg ersichtlich.

Die Anzahl der Professorinnen und Professoren (ohne Honorarprofessoren) beträgt 18 (Verhältnis männlich zu weiblich 16:2) und die Anzahl der hauptamtlichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) 3 (Verhältnis männlich zu weiblich 1:2).

Unter den hauptamtlich Lehrenden des FB INW befinden sich somit erst 4 Frauen. Es kommt positiv zum Ausdruck, dass die Hochschule Merseburg in sämtlichen Berufungs- und Stellenbesetzungsverfahren sich bemüht, weitere Frauen für eine Tätigkeit in diesem Fachbereich zu gewinnen.

Es ist hervorzuheben, dass seit Juli 2019 Besetzungsverfahren für die nachfolgenden Professuren laufen:

- „Umwelttechnik / Abfalltechnik und Emissionen“,
- „Elektrotechnik / Leistungselektronik / Elektrische Energiespeichersysteme“,
- „Betriebssysteme und Prozessdatenverarbeitung“.

Die Besetzungen und Nachberufungen von Professuren richten sich nach dem § 36 Berufungsverfahren im HSG Land Sachsen-Anhalt.

Der Kreis der berufenen Hochschullehrer wird durch erfahrene Praktiker und Wissenschaftler erweitert, die durch entsprechende Lehraufträge zum Praxisbezug der Lehre intensiv beitragen.

Es ist weiterhin festzustellen, dass an der Hochschule Merseburg das „Fachvertretungsprinzip“ herrscht, d. h., dass die Fachbereiche sich gegenseitig durch Lehrimport und Lehrexport unterstützen.

In der Selbstdokumentation wird ausgeführt, dass der Pool an technischem und nichttechnischem Personal hinreichend ist. Konkret steht durchschnittlich ein Laboringenieur für zwei Professoren zur Verfügung. Wissenschaftliches Personal aus Haushaltsmittel beschränkt sich im Wesentlichen auf die Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben (LfbA).

Die Betreuungsrelation im Fachbereich INW betrug im Jahr 2018 etwa 25 Studierende pro Hochschullehrer.

Letztendlich wird mitgeteilt, dass unter Berücksichtigung von Deputatsminderungen gemäß § 6 der Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LVVO LSA) und der Einbindung der Dozenten in anderen Studiengängen die Abdeckung der Lehre im Studiengang „Green Engineering – Gestaltung nachhaltiger Prozesse“ gesichert ist.

Hervorgehoben wird in der Selbstdokumentation, dass in allen Berufungsverfahren die pädagogische Eignung der Bewerber gemäß § 35(2) HSG des Landes Sachsen-Anhalt ein entscheidendes Einstellungskriterium. Für das derzeitige Lehrpersonal stehen u.a. interne Maßnahmen zur Weiterqualifikation (HoMe-Akademie) und externe Angebote zur Verfügung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Zur personellen Ausstattung wird festgestellt, dass mit den neu zu berufenen Professoren für die derzeitigen Studierendenzahlen ausreichend Hochschullehrer zur Verfügung stehen.

Die Anzahl an nichtwissenschaftlichen Personal sollte erhöht werden. Konkret steht nur durchschnittlich ein Laboringenieur für zwei Professoren zur Verfügung. Bei evtl. Ausfall dieses Laboringenieurs sollte mindestens eine Ersatzperson zukünftig zur Verfügung stehen, auch im Hinblick einer intensiveren Betreuung der Studierenden (insbesondere bei steigenden Anfängerzahlen!)

Die angebotenen Möglichkeiten der Weiterqualifizierung sind als angemessen einzuschätzen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- *Es wird empfohlen, dass mehr nichtwissenschaftliches Personal eingestellt wird.*

## 2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Entsprechend der Selbstdokumentation ist der Campus Merseburg sehr gut ausgebaut und auch modern ausgestattet. Das Hauptgebäude (Hg) und auch der Hörsaaltrakt sind durch Sanierungs- und Umbauarbeiten (ca. 52 Mio EURO) bis zum Jahr 2010 technisch auf dem neuesten Stand gebracht worden. Ein Raummanagement sorgt für die optimale Nutzung der vorhandenen Räume.

Derzeit verfügt die gesamte Hochschule Merseburg über 8 Hörsäle, 56 Seminarräume und ein Theater.

Darüber hinaus stehen 9 PC-Kabinette den Studierenden zur Verfügung. Die Räume für die jeweiligen Lehrveranstaltungen sind mit üblichen Tafeln, Whiteboard, Overhead-Projektor und z. T. mit Beamern ausgestattet. Die Hörsäle besitzen eine komplette Multimedia-Ausstattung. Die Verfügbarkeit von WLAN ist überwiegend am gesamten Campus vorhanden.

Bezüglich Ressourcen von Laborräumen und deren Ausstattung ist entsprechend der Selbstdokumentation festzustellen, dass für jede Professur eigene Laborräume vorhanden sind, die modern und umfangreich ausgestattet worden sind. Nicht nur für das Praktikum der Studierenden, sondern auch für Projekt- und Abschlussarbeiten werden diese Labore genutzt. Es wird konstatiert, dass die Forschungs- und Praktikumsapparaturen sich zum großen Teil auf Industriestandard befinden und somit praxisrelevant und konkurrenzfähig sind.

Die Bibliothek der Hochschule Merseburg erhielt im Rahmen der Campussanierung von 2006 bis 2010 einen eigenständigen Gebäudeteil des Hauptgebäudes. Die gesamte Fläche der Bibliothek umfasst 1800 m<sup>2</sup>; der Benutzungsbereich erfasst nach dem Umbau 1200 m<sup>2</sup>. Der Umbau und Ortswechsel der Bibliothek wurde genutzt, einen neu strukturierten Lernort mit differenzierten Arbeitsplätzen, (wie z.B. Einzellese- und Gruppenarbeitsplätze, Multimedia- und virtuelle Lernumgebungsarbeitsplätze und Computearbeitsplätze) zu gestalten. Viele dieser Arbeitsplätze wurden mit Thin-Client-Technologie ausgerüstet.

Die Bibliothek erfasst alle von der Hochschule erworbene Monographien und Zeitschriften und integriert diese ins Bibliothekensystem. Mit dem elektronischen Katalog (OPAC) werden vollständig die monografische Literatur, Dissertationen und Zeitschriften erfasst, die als Printform und als elektronischer Form im Bestand der Bibliothek vorliegen. Auch die Video-Sammlung ist auf diese Weise erschlossen. Die Bibliothek hat u.a. die Lizenz zu umfangreichen Paketen von SpringerLink, ScienceDirect, IEEE und DeGruyter erworben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aufgrund der umfangreichen Renovierungs- und Umbaumaßnahmen bis zum Jahre 2010 wurde der gesamte Campus Merseburg effektiv umgebaut und modern ausgestattet. Die vorgefundene derzeitige Ausstattung ist für den Studiengang „Green Engineering – Gestaltung nachhaltiger Prozesse“ (B.Eng.) grundsätzlich angemessen, um eine niveauvolle Ausbildung zu erzielen. Die allgemeine Ausstattung der Räumlichkeiten (Seminarräume, Labore) ist gut.

Bzgl. einer optimalen fachwissenschaftlichen Betreuung der Studierenden wird empfohlen, weiteres Betreuungspersonal einzustellen, um bei Ausfall (Krankheit etc.) eine kontinuierliche Labor- und Praktikumsbetreuung absichern zu können.

Für die bisherigen Studierenden des Studiengangs „Green Engineering – Gestaltung nachhaltiger Prozesse“ (B.Eng.) stehen genügend Lehrräume zur Verfügung; jedoch entspricht die Bestuhlung und Klimatisierung, insbesondere in den Hörsälen nicht dem derzeitigen Standard. Für die Studierenden ist der jetzige Abstand der Bankreihen (etwa 60 - 80 cm) zu knapp bemessen. Der derzeitige Standard-Bankabstand beträgt 100 cm. Es ist daher wünschenswert, dass zukünftige Baumittel verstärkt für die weitere Verbesserung der Lehrräume, wie z. B. eine neue Bestuhlung eingesetzt werden sollten.

Die Ausstattung und die Organisation der Bibliothek entsprechen den Erfordernissen der Studierenden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.5 Prüfungssystem**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Das Studium ist in Module aufgeteilt, die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden. In der Regel kann jedes Modul innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Da die Module konsequent 5 ECTS umfassen, ergeben sich pro Semester maximal 6 Prüfungen (Ausnahme Wahlpflichtfächer).

Bis zum 3. Semester sind alle Prüfungen schriftliche Klausuren, die Dauer ist nur teilweise in den Modulbeschreibungen aufgeführt. Ab dem 4. Semester werden auch Hausarbeiten (in Projekten) und mündliche Prüfungen (meist bei Wahlpflichtfächern) durchgeführt. Im Modul eingeschlossene Praktika werden in der Regel durch ein unbenotetes Vortestat nachgewiesen, ohne das keine Zulassung zur Klausur erfolgt. In wenigen Fächern werden Durchschnittsnoten aus den Teilleistungen gebildet, wobei die Aufteilung jeweils in den Modulbeschreibungen niedergelegt ist.

Der reguläre Prüfungszeitraum beträgt zwei Mal im Jahr jeweils drei Wochen. Durch „halbe Wahlpflichtfächer“ können es mehr werden, jedoch werden deren Termine dann häufig individuell mit den Studierenden vereinbart. Die Studierenden bemängeln, dass die Zeit zwischen Semester und Prüfungszeitraum zu knapp bemessen ist, und wünschen sich einen zweiten Prüfungszeitraum vor dem Beginn des Folge semesters.

Die Prüfungsordnung des Studiengangs sieht einige Restriktionen vor, um die individuellen Studiendauern möglichst nah an der Regelstudienzeit zu halten. Sind bis zum Beginn des dritten Semesters nicht mindestens 50 % der zu erbringenden Leistungen (30 ECTS-Punkte) erbracht, so erfolgt die Exmatrikulation. Eine Wiederholungsprüfung soll im folgenden Semester nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung und muss in jedem Fall gemäß den Fristen der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung abgelegt werden. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss von den Studierenden innerhalb von sechs Monaten nach der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Beantragung abzulegen. Eine zweite Wiederholungsprüfung darf in den ersten beiden Semestern höchstens zwei Module und in den folgenden Semestern höchstens drei Module betreffen. Eine zweite Wiederholungsprüfung muss als mündliche Prüfung abgelegt werden.

Für bereits bestandene Prüfungen kann eine Freiversuchsregelung in Anspruch genommen werden; diese eröffnet eine Chance auf Verbesserung der Modulnote. Freiversuche sind im gesamten Studium nur zweimal zulässig. Studierende melden sich zu einem Freiversuch beim Prüfungsamt entsprechend den Regelungen für Nach- und Wiederholungsprüfungen an.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Auffassung der Gutachter sind die gewählten Prüfungsformen gut geeignet, das Erreichen der angestrebten Kompetenzziele zu überprüfen. Die Prüfungen sind modulbezogen. Die Prüfungslast bewegt sich in einem ausgewogenen Rahmen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.6 Studierbarkeit**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Für jedes Modul ist ein Verantwortlicher definiert. Dieser koordiniert die Tätigkeiten der Lehrenden und ist Ansprechpartner für die Studierenden bezüglich aller Fragen, die mit dem Modul zusammenhängen.

Er ist außerdem dafür zuständig, das Lehrangebot des Moduls weiterzuentwickeln und die Modulbeschreibung fortzuschreiben. Die Modulverantwortlichen sind angehalten, Modulbeschreibungen semesterweise zu aktualisieren und im Fachbereichsrat vorzustellen. Im sogenannten HoMe-Portal werden diese Informationen den Studierenden (<https://homeportal.hs-merseburg.de/index.php?again=yes>) zugänglich gemacht. Das HoMe-Portal ist ein hochschulweit einheitliches, verpflichtendes Informations-, Dokumentations- und Verwaltungssystem.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die definierten Lernergebnisse entsprechen dem angenommenen studentischen Workload. Der Workload erscheint insgesamt angemessen.

Die Prüfungsdichte je Semester ist angemessen. Die Hochschule nutzt jedoch einen kurzen Prüfungszeitraum von 3 Wochen, was die relative Prüfungslast erhöht. Termine werden, obwohl die Module zumeist in mehreren Studiengängen verwendet werden, ausreichend koordiniert. Die Hochschule stellt sicher, dass nie mehr als eine Prüfung je Tag sowie maximal drei Prüfungen je Woche vorausgesetzt wird. Aus Sicht der Gutachter könnte angedacht werden, einen zweiten Prüfungszeitraum am Ende der vorlesungsfreien Zeit zu verankern, um eine flexiblere Lernplanung sowie zeitnahe Nachschreibeklausuren zu ermöglichen. Für die Durchführung des Kolloquiums der Abschlussarbeit muss diese bereits benotet sein. Aus Sicht der Gutachter könnte dies Studienzeiterlängernd wirken. Die Argumentation der Hochschule, dass die Prüfenden zur Bewertung des Vortrages den Inhalt der finalen Arbeit kennen müssen, ist jedoch verständlich. Da eine „4.0-Bescheinigung“ von der Hochschule anerkannt wird und weder Verantwortliche noch Studierenden Probleme bekannt waren, wird von einer Empfehlung abgesehen.

Kritischer sah die Gutachtergruppe kleinteilige Vertiefungsfächer, welche einen Umfang von 2,5 CP besitzen und entsprechend die Prüfungslast erhöhen können. Die Hochschule konnte diese Ausnahmen jedoch ausreichend didaktisch begründen. Sie treten nur ein, wenn die Studierenden sich aktiv hierfür entscheiden. Sie scheinen somit im Interesse der Studierenden zu sein (vielfältige Vertiefungsmöglichkeiten).

Insbesondere im Rahmen von Laboren werden Testate zur Überprüfung des Lernerfolges eingesetzt. Diese prüfungsähnlichen Leistungen könnten in der Dokumentation des Studiengangs transparenter dargestellt werden.

Die Beratungsangebote der Hochschule sind sinnvoll strukturiert und geeignet, die Studierenden auch in besonderen Lebenslagen zu unterstützen. Besonders positiv sind, neben dem engen Kontakt der Lehrenden zu den Studierenden, die Beratungs- und Betreuungsangebote für Studierende mit Kindern.

Die geplante Vereinheitlichung der Online-Plattformen (Download von Vorlesungsunterlagen) sehen die Gutachter äußerst positiv und als notwendig an.

Praktika und Vorlesungen werden zumeist inhaltlich abgestimmt. Die Studierenden berichten von einzelnen Fällen, in denen dies nicht sinnvoll gelingt (z. B. Elektrotechnik, unterschiedliches Lehrpersonal für Vorlesung und Übung). Im Rahmen der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Lehrangebot könnte dies sinnvoll adressiert werden.

Die Studierenden loben die Willkommensveranstaltungen der Hochschule zum Start des Studiums. Herausfordernd für den Zusammenhalt der Studierenden ist, dass sie ihre Module zusammen mit anderen Studiengängen besuchen und so kein gemeinsames Gruppengefühl, z. B. für Lerngruppen, entsteht. Die Gutachter sehen hier die Chance, durch gezielte Netzwerktreffen den Zusammenhalt der einzelnen Jahrgänge zu weiter stärken und so Kontakte auch für die berufliche Zukunft zu ermöglichen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.7 Besonderer Profilanpruch**

*(nicht einschlägig)*

## **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wird laut Programmverantwortlichen über den stetigen Austausch mit Industrieunternehmen, z. B. bei der Betreuung von Abschlussarbeiten, gewährleistet. Weiterhin ist die Mitgliedschaft in zahlreichen Fachbereichstagen sowie die enge Kooperation der Lehrenden untereinander anzuführen.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiums wird durch eine jährlich durchgeführte Studiengangskonferenz überprüft und fachlich wie didaktisch weiterentwickelt. Impulse für die Weiterentwicklungen liefern auch die regelmäßigen Evaluationen. Da es sich um einen Studiengang mit einer relativ kleinen Anzahl an Studierenden handelt, erhalten die Lehrenden sehr häufig auch ein direktes Feedback.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die an der Hochschule Merseburg vorhandenen Prozesse zur Weiterentwicklung des Curriculums werden von der Gutachtergruppe positiv gesehen. Insbesondere die von der Hochschule verpflichtend für alle Studiengänge eingeführte Studiengangskonferenz ist positiv hervorzuheben. Sie berücksichtigt Aspekte der Studienqualität, der Studierbarkeit und des Studienerfolges. Aus den Analysen werden Änderungsbedarfe abgeleitet.

Die bisherigen Erkenntnisse führen dazu, dass derzeit die zeitliche Reihenfolge einiger Lehrveranstaltungen im Studienverlauf optimiert wird und auch Lehrveranstaltungen in den Pflichtbereich genommen werden, die vorher nur in einzelnen Vertiefungsbereichen vorhanden waren (z. B. Elektrische Maschinen und Antriebe).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen**

*(nicht einschlägig)*

#### **2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen**

*(nicht einschlägig)*

### **2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Nach Hochschulangaben besteht seit 2009 ein ganzheitliches und prozessorientiertes Qualitätsmanagementsystem. Die Verantwortung hierfür ist eindeutig geregelt und liegt beim Beauftragten für Qualitätsmanagement.

Die Implementierung und Weiterentwicklung wird durch die Rektoratsarbeitsgruppe „Qualitätsmanagement“ vollzogen. Die Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus der

- Prorektorin für Studium und Lehre,
- dem Kanzler,
- aus Vertretern der Fachbereiche,
- aus Vertretern der Zentralen Einrichtungen,
- Vertretern der Verwaltung,
- den QM-Beauftragten der Hochschulleitung sowie
- den Studierenden.



Definierte Ziele der Rektoratsarbeitsgruppe QM sind u. a. die Vernetzung und kontinuierliche Abstimmung innerhalb deren Mitglieder, Definition von Inklusionsleistungen, Optimierung der Geschäftsprozesse der Hochschule, Befragungsansätze wie auch Controllingansätze und Diversity Management.

Gemäß der zu Verfügung gestellten Unterlagen und Homepages der HoMe enthält das QM folgende Maßnahmen, deren Umsetzung und Anwendung im Rahmen der Vor-Ort Begutachtung in Stichproben geprüft wurde:

- Befragung der Studierenden während der Immatrikulation (jährlich zum 31.10.)
- Bewerberbefragungen jährlich zum 31.01.
- Evaluation der Lehrveranstaltungen zu Semesterende für ausgewählte Veranstaltungen (Feedback über die Lehrdidaktik, zum Medieneinsatz, über die Raumsituation, den Workload oder auch zur Einbettung einer Lernveranstaltung innerhalb eines Moduls).
- Seit 2011 Teilnahme am Studienqualitätsmonitor, via HIS GmbH (bzw. DZHW);
- Hochschulwechsler- und Studiengangsabbrecherbefragungen: Seit 2010; mit Feed-back Schleife zu Diversity Management;
- Absolventenbefragungen (jährlich zum 28.2) Evaluation des Studienerfolgs (Alumnibefragungen 2 Jahre nach Studienabschluss) jährlich zum 31.03.
- Kontinuierliche Befragungen von Studierenden und Lehrenden zu administrativen Themenstellungen.

Die Lehrevaluierung wird aktuell sukzessive in eine IT-Online-Applikation überführt. Die Ergebnisse der Evaluationen werden in der Studiengangskonferenz diskutiert und die Ergebnisse protokolliert. Nach Angaben der Studierenden erfolgt derzeit noch keine systematisierte Rückkopplung der Evaluationsergebnisse innerhalb der Lehrveranstaltung.

Es wird angeregt diese Rückkopplung der Ergebnisse der Lehrevaluierung an die Studierenden zukünftig grundsätzlich durchzuführen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Grundanforderungen an ein Qualitätsmanagement und Basiselemente zur Messung des Studienerfolgs sowie zur Weiterentwicklung von Lehrveranstaltungen sind erfüllt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Die Hochschule hat ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich geschaffen und umgesetzt. Hierzu wird auf den Internetseiten der Hochschule gut strukturiert informiert. Die Verantwortlichkeiten sind klar definiert und ausgewiesen. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen personellen, organisatorischen und sozialen Maßnahmen mit, insofern sie die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie den Schutz vor sexueller Belästigung betreffen.

Für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind für Studierende und Lehrende hochschulinterne Organisatorische Voraussetzungen (unbefristete Teilzeitstelle lt. Zielvereinbarung „berufundfamilie 2017“) geschaffen. Die Hochschule unterzieht sich darüber hinaus hierzu externen Audits mit Zielvereinbarungen im Rahmen eines Zertifikats für familiengerechte Hochschule.

In den internen Hochschulregularien sind Nachteilsausgleiche eindeutig definiert (§7, Absatz (6) der Prüfungsordnung).

Weiterhin vergibt das Projekt FEM-Power der Hochschule Merseburg zwei kooperative Promotionsstellen für jeweils drei Jahre, um wissenschaftliche Karrieren von Frauen gezielt zu unterstützen. Die erste Promotionsstelle wurde am 01.04.2017 besetzt (siehe auch <https://www.hs-merseburg.de/fempower/fempower/> aufgerufen 27.11.2019).

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind auch für den Studiengang Green Engineering umgesetzt. Die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit sind in ausreichendem Maß vorhanden.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)**

*(nicht einschlägig)*

## **2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)**

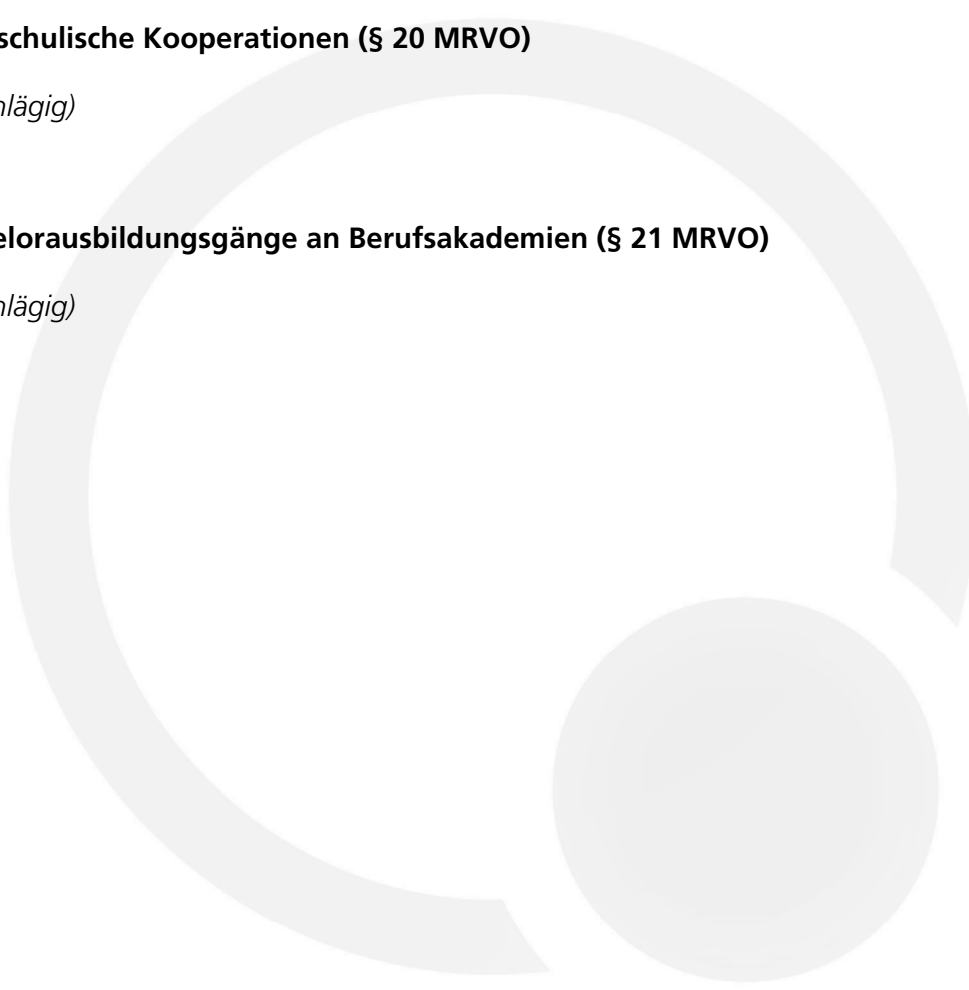
*(nicht einschlägig)*

## **2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)**

*(nicht einschlägig)*

## **2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)**

*(nicht einschlägig)*



### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

*Keine*

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung an Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. September 2018.

#### **3 Gutachtergruppe**

- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr.-Ing. Philipp Keil, Chemische Verfahrenstechnik, Technische Hochschule Rosenheim
- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr.-Ing. habil. Rüdiger Lange, Institut für Verfahrenstechnik und Umwelttechnik, Technische Universität Dresden
- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr.-Ing. Walter Müller, Professor für Prozesstechnik und Strömungstechnik, Hochschule Düsseldorf
- Vertreter der Berufspraxis: Reinhard Hoock, Entwicklung Gesamtfahrzeug, Lebenszyklusanalyse, Materialrestriktionen, BMW Group
- Vertreter der Studierenden: Philipp Hemmers, Produktionstechnik, RWTH Aachen

### **IV Datenblatt**

#### **1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung**

Erfolgsquote	k.A.
Notenverteilung	k.A.
Durchschnittliche Studiendauer	k.A.
Studierende nach Geschlecht	k.A.

## 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	05.03.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	12.07.2019
Zeitpunkt der Begehung:	18./19.11.2019
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume, Labore, Computer-Pools, Bibliothek



**Glossar**

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.



(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen

sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 3

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberufli-

chen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)